

1. Daß man ein inniges Vertrauen habe zum heil. Franz Xaver;

2. Diesen Heiligen innerhalb neun Tagen auf irgend eine Weise verehere; besondere Gebete sind nicht erforderlich;

3. innerhalb dieser neun Tage würdig die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen.

Die Biographie des hl. Franz X. von P. Nicolaus Gress, S. J., bei Benziger, die wir hier allen Lesern der „Quartal-Schrift“ wärmstens empfehlen, sowie der bei Auer in Donauwörth erschienene Schutzengelbrief Nr. 108 „die gnadenreiche Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver“ von P. Eduard Fischer, S. J., enthalten für diese Andacht geeignete Gebete.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XII. (Standesreden bei Missionen.) Ob zu Standesreden Allen Zutritt zu gestatten sei oder nur den Angehörigen des bezüglichen Standes, darüber sind Anschauung und Praxis verschieden. Wie ein Mitarbeiter des Augsburger Pastoralblattes bemerkt, spricht für letzteres der Umstand: Der Prediger thut sich, was die Standesrede für die Verheiratheten betrifft, ungleich leichter — und letztere nehmen alles besser auf, wenn es ihnen allein gesagt wird. (Es lohnt sich sogar, ausschließlich für die Männer eine Standesrede zu halten.) Was aber das *lucrum cessans* für die erwachsenen Unverheiratheten betrifft, wenn diese zur Standesrede der Verheiratheten nicht zugelassen werden, so kann ja in ihrer Standesrede über Beruf und Ehestand das Nöthige zur Sprache gebracht werden. Auch bei den Jünglingen und Jungfrauen trifft es zu, daß, wenn man für unverheirathete Mannspersonen und unverheirathete Frauenspersonen die Standesrede gesondert hält, ein noch empfänglicherer Boden gefunden wird.

XIII. (Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch.) So wie für die Legalisirung eines unehelichen Kindes eigene gesetzliche Normen bestehen, die der Matriführer fest in's Auge zu fassen hat, so bestehen solche auch für die Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch. Maßgebend ist in dieser Angelegenheit vor Allem das Hofdecret vom 21. October 1813, Z. 11851, F. G. S. Laut desselben muß in diesem Falle bei der Eintragung des Namens der Mutter entweder das Wort „angeblich“ beigelegt oder es muß die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als des wahren Namens von zwei unverwerflichen Zeugen, welche sich im Taufbuche mitunterfertigen, bestätigt werden. Es ist die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung besonders deßhalb von großer Wichtigkeit,